

BStGer BV.2018.23 vom 18. Dezember 2018

Bundesstrafgericht, 2018-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2018.23

FR: TPF BV.2018.23 du 18 décembre 2018

IT: TPF BV.2018.23 del 18 dicembre 2018

Regeste

Beschlagnahme (Art. 46 f. VStrR).

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52) regelt das Glücksspiel um Geld oder andere geldwerte Vorteile (Art. 1 Abs. 1 SBG); vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Art. 1 Abs. 2 SBG). Das Spielbankengesetz ist der Grunderlass der schweizerischen Glücksspielordnung und lex generalis zum Lotteriegesez (vgl. BGE 133 II 68 E. 3). Die Eidgenössische Spielbankenkommission hat die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und die zu deren Vollzug erforderlichen Verfügungen zu treffen (Art. 48 Abs. 1 SBG). Liegen Verletzungen des Gesetzes oder sonstige Missstände vor, ordnet sie die Massnahmen an, die ihr zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Mängel notwendig erscheinen (Art. 50 Abs. 1 SBG). Widerhandlungen gegen das Spielbankengesetz werden durch das Sekretariat der ESBK nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) verfolgt (Art. 57 Abs. 1 SBG).

E. 1.2

Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG, SR 173.71] und Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161]).

E. 1.3

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den Beschwerdeentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung

- 4 -

hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Die Beschwerde ist innert dreier Tage nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis hat bei der zuständigen Behörde schriftlich, mit Antrag und kurzer Begründung, einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Die Beschwerde gegen Zwangsmassnahmen der Untersuchungsbeamtin ist beim Chef der entsprechenden Verwaltungseinheit einzureichen (vgl. Art. 26 Abs. 2 lit. b VStrR).

Berichtigt der Chef der beteiligten Verwaltung die Amtshandlung oder Säumnis im Sinne der gestellten Anträge, so fällt die Beschwerde dahin; andernfalls hat er sie mit seiner Äusserung spätestens am dritten Werktag nach ihrem Eingang an die Beschwerdekammer weiterzuleiten (Art. 26 Abs. 3 VStrR).

E. 1.4

Die ESBK erhielt die Beschwerde am 2. August 2018 und leitete sie am 7. August 2018, rechtzeitig binnen dreier Werktagen, der Beschwerdekammer weiter. Die Vorinstanz hat vor Rechtshängigkeit der Beschwerde dem Antrag des Beschwerdeführers entsprochen, die Original-Plakettenabrechnungen seien ihm herauszugeben. Mit der Entlassung der Unterlagen aus der Beschlagnahme noch vor Rechtshängigkeit liegt diesbezüglich keine Streitigkeit mehr vor, welche Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens bilden könnte. Fehlt es an der Rechtshängigkeit des entsprechenden Antrages, bildet er kein Verfahrensthema. Die Beschwerde fällt nach der gesetzlichen Regel dahin; auf den entsprechenden Antrag ist ohne weiteres nicht einzutreten.

E. 1.5

Nach Eingang der Beschwerde vom 30. Juli 2018 am 7. August 2018 forderte das Gericht Rechtsanwalt Johann Behrens mit Schreiben vom 9. August 2018 auf, eine gültige Vollmacht einzureichen (act. 3). Andernfalls könne auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Dazu ging am 17. August 2018 die Vollmacht von A. ("Klientschaft") vom 28. Mai 2018 ein (act. 6.1). Der Gegenstand des Mandates wurde im Titel der Vollmacht mit "A., Beratung Verfahren ESBK u.a." bezeichnet. A. ist gemäss den Akten Präsident des Vereins "B." (des Beschwerdeführers 2). Eine entsprechende, für den Verein gezeichnete Vollmacht findet sich indes nicht bei den Akten. Damit ist auf die Beschwerde bezüglich des Vereins "B." gestützt auf Art. 385 Abs. 2 StPO (i.V.m. Art. 82 VStrR) androhungsgemäss nicht einzutreten. Nach Ausführungen des Beschwerdeführers 1 selbst, handle es sich bei den strittigen beschlagnahmten Fr. 500.-- lediglich und offensichtlich um die Vereinskasse des Vereins "B.". Damit fehlt es ihm aber an einem schutzwürdigen Interesse und somit an der persönlichen Beschwerdelegitimation (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2015.24 vom 10. Mai 2016 E. 1.4.3 zum Geschäftsführer). Auf seine Beschwerde ist daher ebenfalls nicht einzutreten.

- 5 -

E. 2.1

Selbst wenn der Beschwerdeführer als Präsident auch für den Verein "B." Beschwerdevollmacht hätte geben wollen und können, so wäre die Beschwerde dennoch abzuweisen gewesen.

E. 2.2

Mit Busse bis zu Fr. 500'000.-- wird bestraft, wer Glücksspiele ausserhalb konzessionierter Spielbanken organisiert oder gewerbsmässig betreibt, vgl. Art. 56 Abs. 1 Bst. a SBG in Verbindung mit Art. 333 StGB. Glücksspiele sind gemäss Art. 3 Abs. 1 SBG Spiele, bei denen gegen Leistung eines Einsatzes ein Geldgewinn oder anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht, der ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Mit Urteil vom 20. Mai 2010 hat das Bundesgericht entschieden, dass alle Varianten von Poker, die mit Einsatz und Geldgewinn gespielt werden, Glücksspiele im Sinne des Spielbankengesetzes darstellen (BGE 136 II 291 E. 5.3.3, 5.3.4).

E. 2.3

Die Beschwerdegegnerin legt gestützt auf die Beobachtungen der Kantons- polizei sowie Aussagen von Beteiligten dar (vgl. act. 2.3, 2.5, 2.6, 2.8) was folgt: Am 3. Oktober 2017 sind bei einer Kontrolle mehrere Spieler beim Po- kerspielen in den Räumlichkeiten der C. GmbH in Wallisellen angetroffen worden. In einer Umhängetasche fanden sich 45 Plaketten sowie Bargeld von Fr. 2'800.--. Es bestehe der Verdacht, dass Spieler gegen Bargeld Pla- ketten gekauft und diese Plaketten gegen Pokerchips eingetauscht hätten. Dies würde bei materieller Prüfung einen hinreichenden Tatverdacht dafür begründen, dass Pokerspiele und damit Glücksspiele ausserhalb konzessi- onierter Spielbanken organisiert worden sein könnten.

E. 3.1

Die Beschlagnahme ist eine provisorische (konservatorische) prozessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherung von Beweismitteln bzw. zur vorläufi- gen Sicherstellung von allenfalls der Einziehung unterliegenden Vermögens- werten oder Gegenständen (vgl. BGE 135 I 257 E. 1.5 S. 260; HAURI, Ver- waltungsstrafrecht [VStrR], Bern 1998, S. 111; PIQUEREZ/MACALUSO, Pro- cédure pénale suisse, 3. Aufl., 2011, N. 1354; PIETH, Schweizerisches Straf- prozessrecht, 3. Aufl., 2016, S. 156). Insbesondere für die Einziehungsbeschlagnahme gemäss Art. 69 ff. StGB i.V.m. Art. 2 VStrR bedarf es eines hinreichenden, objektiv begründeten kon- kreten Verdachts (TPF 2005 84 E. 3.1.2), dass die beschlagnahmten Ge- genstände zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder durch eine Straftat hervorgebracht worden sind und die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (so für die Sicherungseinziehung, vgl. Art. 69 Abs. 1 StGB). Der hinreichende Verdacht

- 6 -

setzt – in Abgrenzung zum dringenden – nicht voraus, dass Beweise und Indizien bereits für eine erhebliche oder hohe Wahrscheinlichkeit einer Ver- urteilung sprechen; allerdings muss er sich im Verlaufe der Ermittlungen wei- ter verdichten. Die Verdachtslage unterliegt mit anderen Worten einer umso strengeren Prüfung, je weiter das Verfahren fortgeschritten ist (TPF 2010 22 E. 2.1 S. 24 f.; Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2011.25 vom 30. Mai 2011, E. 3.2; vgl. hierzu anschaulich BAUMANN, Basler Kommentar, 3. Aufl., 2013, Art. 72 StGB N. 21). Bei der Beurteilung der Rechtmässigkeit und An- gemessenheit einer Beschlagnahme hat die Beschwerdekammer diesbe- züglich jedoch keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Diese bleibt dem für die Fäl- lung des materiellrechtlichen Einziehungsentscheides zuständigen Sachge- richt vorbehalten (TPF 2010 22 E. 2.2.2 S. 26; Entscheide des Bundesstraf- gerichts BV.2013.10 vom 7. November 2013 E. 3.1; BV.2012.29 vom 22. No- vember 2012, E. 3.2; vgl. hierzu auch EICKER/FRANK/ACHERMANN, Verwal- tungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahrensrecht, 2012, S. 194; KELLER, Strafverfahren des Bundes, AJP 2007, S. 197 ff., 211 m.w.H.).

E. 3.2

Die vorliegend strittigen Fr. 500.-- stammen aus dem Videosicherungsraum, gemäss Darlegungen des Beschwerdeführers sei dies die Vereinskasse des Vereins "B.". Er weist selbst darauf hin, dass die dazugehörigen Plaketten- abrechnungen Salden zu Beginn und Ende jedes Tages von Fr. 500.-- erge- ben (act. 10 S. 3, act. 2.9) und dass so eine Verbindung zwischen den Pla- ketten und der Vereinskasse besteht. Damit würde zurzeit

ein hinreichender Verdacht dafür bestehen, dass die beschlagnahmten Fr. 500.-- zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder durch eine Straftat hervorgebracht worden sind.

E. 3.3

Zusammenfassend erwiese sich die Beschlagnahme bei materieller Prüfung als rechtmässig.

E. 4

Insgesamt ist auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 mangels Legitimation und auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 2 mangels gültiger Vollmacht nicht einzutreten.

E. 5

Art. 25 Abs. 4 VStrR bestimmt, dass Verfahren vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts kostenpflichtig sind. Art. 25 Abs. 4 VStrR verweist im Übrigen auf Art. 73 StBOG. Dieser Artikel enthält u.a. eine Delegationsnorm für die Berechnung der Verfahrenskosten (Art. 73 Abs. 1 lit. a StBOG) sowie Grundsätze für die Gebührenbemessung (Art. 73

- 7 -

Abs. 2 StBOG) und führt für die Kosten das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) an. Für die Kostenverteilung zwischen den Parteien wurde einerseits Art. 66 Abs. 1 BGG analog herangezogen (TPF 2011 25 E. 3, vgl. aber BGE 131 II 562 E. 3.4). Bei Gerichtskosten greifen das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip nicht (BGE 143 I 227 E. 4.3.1, 4.2.3; anders BGE 141 I 105 E. 3.3.2); Gerichtskosten werden indes in Anlehnung an das Verursacherprinzip in der Regel nach Obsiegen/Unterliegen verteilt (Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2013.16 vom 27. Februar 2014, E. 7).

Vorliegend bildete nur die Beschlagnahme von Fr. 500.-- Thema des Beschwerdeverfahrens (vgl. obige Erwägung 1.4). Konnte darauf nicht eingetreten werden (vgl. obige Erwägung 1.5), so unterlag der Beschwerdeführer. Damit wird er kostenpflichtig (vgl. Art. 25 Abs. 4 VStrR). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von Art. 5 und 8 BStKR auf Fr. 1'000.-- festzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 2'000.-- (act. 5). Die Kasse des Bundesstrafgerichts ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer den Restbetrag von Fr. 1'000.-- zurückzuerstatten.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.